

Ludwig Schleritzko
Landesrat

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 05.07.2022

Zu Ltg.-**2157/A-5/489-2022**

Ausschuss

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 1. Juli 2022

B. Schleritzko-F-24/110-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Edith Kollermann betreffend „Reaktivierung der Donauuferbahn“, eingebracht am 7. Juni 2022, Ltg.-2157/A-5/489-2022, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Es wurden 15 Verträge mit Privatpersonen bzw. Unternehmen, fünf Verträge mit Gemeinden und ein Vertrag mit der NÖ Straßenverwaltung abgeschlossen. In der Katastralgemeinde Gottsdorf wurden die Grundstücke mit der Nummer 700, 701, 702/2, 703/6 und Teilflächen von 703/1 veräußert. In der Katastralgemeinde Auratsberg die Grundstücke mit der Nummer 1727/4, 1727/3 und Teilflächen von 1726/1. In Krummnußbaum sind die Grundstücke mit den Nummern 1213/2, 1213/3 und 1213/4 betroffen. In Marbach wurden die Grundstücke Nummer 89, 266/1, 266/2, 266/3, 266/4, 397 und 398 veräußert. In Kleinpöchlarn die Grundstücke mit den Nummern 1429/1, 1429/2, 1429/3, 1429/4, 1429/5, 1429/6, 1429/7, 1360/2 und 127. In Ebersdorf wurden Teilflächen der Grundstücke 179/1, 179/2 und 179/4 verkauft. In Hofamt Priel wurden Teilflächen mit den Nummern 2361 und 2362/2 veräußert. In der Katastralgemeinde Lehen wurden Teilflächen der Nummern 376/1 und die Grundstücke mit den Nummern 108/2, 106 und 105/1 verkauft. In Granz wurden eine Teilfläche der Nummer 214/2 verkauft. In Persenbeug sind die Grundstücke der Nummer 114, 115, 740/1, 740/2, 740/3, 740/4 und 740/5 verkauft.

Selbstverständlich gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Kaufverträgen, die in den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen (Teil-)Grundstücke sachlich begründet sind. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob es sich um Flächen handelt, die das Trassenband in der Breite von 6 Metern betreffen oder ob es sich um Nebenflächen handelt, weiters ob Gebäude auf den Grundstücken vorhanden sind oder welche Geländebeschaffenheit (Felswände, Graben, ebene Fläche, etc) vorliegt. Weiters erfolgte in den letzten Jahren auch eine juristische Weiterentwicklung des Vertragstextes, was aber insbesondere an den grundsätzlichen Regelungen zur Sicherung der Trasse für nachfolgende Generationen nichts ändert. Die Reaktivierung der DUB wird durch die Kaufverträge nicht verhindert.

Die Sicherung der Trasse erfolgt in allen Verträgen. Die Veränderung der Trassenlage ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig große Nebenflächen vom Verkauf umfasst sind. Dann nämlich besteht die Möglichkeit, das Trassenband unter Ausnutzung der gesamten Verkaufsfläche zu verlegen, dies aber auch immer nur unter der Voraussetzung, dass dadurch kein für den Eisenbahnbetrieb untauglicher Streckenverlauf entstehen würde.

Da bei der Verkaufsfläche in Klein Pöchlarn die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Trassenband an den nördlichen Rand der Verkaufsfläche verlegt werden. Für das 6 Meter breite Trassenband bestehen unverändert wie in allen anderen Verträgen auch das Vorkaufsrecht und das Wiederkaufsrecht.

Die Formulierung des ganzen Satzes wurde adaptiert. Insbesondere wurde das Ausmaß des Trassenbandes ergänzt, um einen für den Eisenbahnbetrieb tauglichen Streckenverlauf sicherzustellen, auf den sich das Vorkaufsrecht und das Wiederkaufsrecht beziehen.

Auf Basis der seitens der NÖVOG abgeschlossenen Kaufverträge ist gewährleistet, dass die Trasse für eine Eisenbahninfrastruktur zur Verfügung steht. Dies ist aufgrund des vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechts und Wiederkaufsrechts sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.